

Anordnung
über Montagen und andere technische Dienstleistungen im Außenhandel.

Vom 12. März 1960

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) — nachstehend Außenhandelsverordnung genannt — wird zur Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Betrieben gemäß § 26 der Außenhandelsverordnung sowie des Genehmigungsverfahrens gemäß § 27 der Außenhandelsverordnung und in Verbindung mit der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I S. 551) — nachstehend Verordnung über die Arbeitsbedingungen genannt — folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Abschluß, die Genehmigung und die Durchführung von Verträgen über die Entsendung von Fachkräften zu Montagen oder anderen technischen Dienstleistungen in das Ausland oder über die Inanspruchnahme ausländischer Fachkräfte zu Montagen oder anderen technischen Dienstleistungen im Inland.

(2) Unter „andere technische Dienstleistungen“ sind Arbeiten zur Ermittlung von Vorplanungsunterlagen, Projektierungsarbeiten, Reparaturen sowie sonstige technische Hilfeleistungen zu verstehen.

§ 2

Diese Anordnung gilt nicht für die Entsendung von Fachkräften in das Ausland oder die Inanspruchnahme ausländischer Fachkräfte

- v a) zum Zwecke der Durchführung der dem Abschluß von Montage- oder Dienstleistungsverträgen vorausgehenden oder mit diesen zusammenhängenden kommerziellen Verhandlungen;
- b) im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit (TWZ);
- c) im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluß und der Durchführung von Lizenzverträgen;
- d) zur Vorbereitung und/oder Durchführung von Messen und Ausstellungen.

§ 3

Für den Abschluß, die Genehmigung und die Durchführung von Verträgen über die Entsendung von Fachkräften zu Montagen oder anderen technischen Dienstleistungen nach Westdeutschland oder über die Inanspruchnahme westdeutscher Fachkräfte zu Montagen oder anderen technischen Dienstleistungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik findet diese Anordnung entsprechende Anwendung.

Die Entsendung von Fachkräften in das Ausland

§ 4

(1) Für den Fall, daß der inländische Partner eines Montage- oder Dienstleistungsvertrages ein Außenhandelsunternehmen ist, gelten für den gemäß § 26 der Außenhandelsverordnung mit dem die Montage oder Dienstleistung im Ausland durchführenden Betrieb abzuschließenden Vertrag — nachstehend „Vertrag über |

die Entsendung von Fachkräften“ genannt — die „Allgemeinen Bedingungen für die Entsendung von Fachkräften aus Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zu Montagen und anderen technischen Dienstleistungen in das Ausland“ (s. Anlage).

(2) Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind auch die von der Staatlichen Plankommission eingesetzten bzw. festgelegten Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten.

(3) Jede Änderung des „Vertrages über die Entsendung von Fachkräften“ bedarf der Schriftform und ist denen zur Kenntnis zu bringen, die ein Exemplar des abgeschlossenen Vertrages erhalten haben.

§ 5

(1) Verträge über Montagen oder andere technische Dienstleistungen, die von Betrieben direkt mit ausländischen Partnern gemäß § 27 der Außenhandelsverordnung abgeschlossen werden, genehmigt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige Außenhandelsunternehmen.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

a) die beabsichtigte Montage oder andere technische Dienstleistung im Zusammenhang mit einem vorangegangenen oder bevorstehenden Exportvertrag mit einem ausländischen Partner steht oder anderen staatlichen Aufgaben entspricht;

b) dem mit dem ausländischen Partner abgeschlossenen Vertrag über die Montage oder andere technische Dienstleistung Vergütungssätze zugrunde liegen, die den abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen oder, falls solche nicht bestehen, den international üblichen Vergütungssätzen entsprechen;

c) die mit dem ausländischen Partner vereinbarten Leistungs- und Zahlungsbedingungen eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages über die Montage oder andere technische Dienstleistung gewährleisten.

(3) Den Vertrag über die Montage oder andere technische Dienstleistung hat der Betrieb in dreifacher Ausfertigung und von beiden Partnern rechtsverbindlich unterschrieben an das zuständige Außenhandelsunternehmen zur Genehmigung einzureichen.

(4) Nach erfolgter Genehmigung erhält der Betrieb 2 Ausfertigungen des eingereichten Vertrages über die Montage oder andere technische Dienstleistung mit dem entsprechenden Genehmigungsvermerk zurück. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim zuständigen Außenhandelsunternehmen.

(5) Jede Änderung eines genehmigten Vertrages über die Montage oder andere technische Dienstleistung bedarf der Schriftform sowie der Genehmigung des zuständigen Außenhandelsunternehmens und ist denen zur Kenntnis zu bringen, die ein Exemplar des genehmigten Vertrages erhalten haben.

§ 6

(1) Für die Entsendung von Fachkräften in das Ausland zur Durchführung von Reparaturen und anderen technischen Dienstleistungen im Rahmen von Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen des Betriebes ist von dem zuständigen Außenhandelsunternehmen mit